Wie die 8.

# tödtlichen Verletzungen

beurtheilt werden müssen,

um

in jedem vorkommenden Falle

den

## Antheil des Thäters

an dem

nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können.

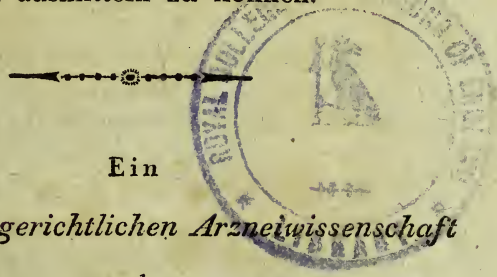

Ein

*Beitrag zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft*

von dem

Hofr. D. Wildberg

*zu Neu-Strelitz.*

Leipzig 1810.

Bei J. C. Hinrichs.

Wie die

# tödtlichen Verletzungen

beurtheilt werden müssen,

um

in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können.

Von je her schon haben Criminalrichter sowohl, als auch gerichtliche Aerzte das Schwankende und Unbestimmte in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen gefühlt, und darüber gar häufig Klage erhoben. Es ist zwar nicht zu läugnen, dafs schon immer von Schriftstellern über die gerichtliche Arznei - Wis-

sen-

senschaft und über das Criminalrecht Versuche zur Vervollkommnung dieser Lehre gemacht worden sind; dennoch aber ist dieselbe noch immer nicht zu derjenigen Stufe der Vollkommenheit gelangt, welche der Richter sowohl, als auch der gerichtliche Arzt derselben wünschen müssen. Es liegt am Tage, dafs ganz vorzüglich gerichtliche Aerzte es sich in allen, besonders auch den neueren Zeiten sehr haben angelegen seyn lassen, jeder an seinem Theile, diese Lehre zu vervollkommnen und zu verbessern. Und doch haben es bisher die Bemühungen aller nicht dahin bringen können, dafs die Begriffe und Eintheilungen in derselben

als durchaus befriedigend, und als allgemein gültig haben angenommen werden können.

Obgleich ich mehrentheils mit allem bekannt bin, was über die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen von den Zeiten des Fortunatus Fidelis an bis auf die neuesten Zeiten geschrieben worden ist; so finde ich keinen Grund, die Klage über das Schwankende und Unbestimmte in dieser Lehre zurückzunehmen. Ich halte darum einen jeden Versuch, mehr Festigkeit und Bestimmtheit in diese Lehre zu bringen, für willkommen dem Richter, wie dem gerichtlichen Arzte;

und

und schmeichle mir deshalb, daſs auch diese Blätter eine gewogene Aufnahme finden werden. Ob mein Versuch mir gelungen sey, das überlasse ich der reifen Ueberlegung und unparteyischen Entscheidung sachkundiger Männer.

Wenn

Wenn der Richter erfährt, dafs in seinem Gerichtsbezirke einem Individuo von einem andern eine gewaltsame äufserliche Verletzung zugefügt worden ist, so kann und darf er nach seiner Pflicht weder während des Lebens, noch nach dem Tode des Verletzten dabei gleichgültig und unthätig bleiben. Er mufs sich vielmehr jedesmal, um seiner Pflicht Genüge zu leisten, in die genaueste Untersuchung eines jeden solchen Falls einlassen.

Da

Da nun aber zur vollständigen Untersuchung eines solchen Falls, so weit der Verletzte dabei vorzüglich zu berücksichtigen ist, ärztliche Kenntnisse erforderlich sind, so wendet sich der Richter bei einem jeden solchen vorkommenden Falle an den gerichtlichen Arzt. Es treten demnach für diesen zwei Fälle ein:

1) Es entstehet während des Lebens des Verletzten die Frage nach der Verletzung, damit der Richter auf die Erklärung des gerichtlichen Arztes die rechtliche Bestimmung seines Verfahrens gründen, und dasselbe vor Jedermann rechtfertigen könne. Geschiehet hier von dem Richter die Frage nach der Tödtlichkeit der Verletzung, so frägt der Richter offenbar mehr, als er zu wissen braucht, und mehr, als der gerichtliche Arzt mit bestimmter Gewifsheit beantworten kann. Nicht nur der Richter begehet einen Fehler, wenn er schon während des Lebens

bens des Verletzten die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzung fordert; sondern auch der gerichtliche Arzt begehet einen Fehler, wenn er schon während des Lebens des Verletzten, befragt oder unbefragt, dem Richter den Grad der Tödtlichkeit der Verletzung angeben will. Er bestimmt offenbar etwas, das nicht erforderlich war. Dieses sollte aber der gerichtliche Arzt nie, wenn auch vielleicht von dem Richter mehr gefragt werden sollte, als erforderlich ist; er geräth sonst dadurch leicht in Gefahr, dafs entweder der Erfolg, oder die Untersuchung, oder im unglücklichsten Falle auch die Section das Gegentheil von dem beweisen können, was er vorher bestimmt hat. Der Richter will und kann ja während des Lebens des Verletzten noch nicht die Strafe einer in irgend einem Grade tödtlichen Verletzung bestim-

stimmen. Er will nur von dem gerichtlichen Arzte wissen,

a. ob wirklich eine Verletzung geschehen ist, und welche? Oder ob man den Thäter mit Unrecht einer solchen beschuldiget hat?

b. ob nach den angetroffenen Umständen auch für den Verletzten etwas geschehen muſs, ob die Verletzung eine ärztliche und chirurgische Hülfe bedarf, ob um der Verletzung und ihrer Folgen willen zur Pflege, Wartung und Versorgung des Verletzten Verfügungen getroffen werden müssen, und welche die zweckmäſsigsten sind?

c. ob bei dem verletzten Individuo Gefahr für die Gesundheit oder wohl gar das Leben Statt findet?

damit er auf jeden Fall im Stande ist, sowohl dem angeblichen Thäter, als auch dem Verletzten

letzten alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu können, besonders aber auch, damit er sich nöthigen Falls der Person des Thäters versichern könne.

Der Richter ist genöthiget, sich der Person des Thäters zu versichern

a. um wegen der Bezahlung der Kosten, welche auf den Thäter fallen könnten, gesichert zu seyn.

b. um sich in die Gewifsheit zu setzen, dafs er dem Verletzten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen kann, dafs der Thäter bestraft wird.

Der gerichtliche Arzt hat also in diesem Falle

a. zu bestimmen, ob eine Verletzung geschehen ist.

b. soviel die genaueste Untersuchung nach den Regeln der Kunst ihn lehren kann,

mög-

möglichst genau anzugeben, worin die Verletzung bestehet.

c. anzuzeigen, ob und in wie ferne der Richter zur Pflege, Wartung und Versorgung des Verletzten Verfügungen treffen muſs, Theils damit der Heilung von aufsen kein Hinderniſs entgegenstehe, Theils damit von aufsen alle Gefahr-bringenden Umstände abgewendet werden.

d. darzuthun, ob sich aus der veranstalteten Untersuchung der Verletzung selbst, und aus der angestellten Prüfung und Vergleichung sowohl der ganzen körperlichen Verfassung des Verletzten, als auch seiner äufserlichen Lage Umstände ergeben, durch welche die Verletzung gefährlich ist, oder werden kann; oder nicht.

Mehr kann der gerichtliche Arzt durante vita vulnerati nicht bestimmen, und

mehr

mehr braucht der Richter auch noch nicht zu wissen.

2. Nach dem erfolgten Tode des Verletzten aber will und muſs der Richter wissen, welchen Antheil der Thäter an dem erfolgten Tode des Verletzten hat, oder ob und in wie ferne dem Urheber der Verletzung der erfolgte Tod zugemessen werden kann.

Der gerichtliche Arzt muſs hier mit der strengsten Gewissenhaftigkeit angeben, was sich nach seiner reinsten Ueberzeugung aus allem dem, was er an dem Leichname wahrgenommen und sonst erfahren hat, ergibt. Er darf nichts aus der Acht lassen, wodurch die Schuld des Thäters vermindert werden kann. Er darf aber auch nicht aus einer unzeitigen und miſsverstandenen Weichlichkeit um des Thäters willen in mitiorem partem urtheilen, wenn ihm aus dem Ganzen der Untersuchung das Gegentheil

theil ersichtlich ist; weil dadurch offenbar dem allgemeinen Wohl leicht geschadet werden kann. Er mufs also mit einem Worte gewissenhaft wahr seyn.

Damit nun aber der gerichtliche Arzt diesen Antheil auf die überzeugendste Art bestimmen könne, so ist

a. nothwendig, dafs er durch die Obduction des Leichnams bestimmt und genau erforsche,

α) welche Verletzung geschehen ist. Er mufs also die Verletzung untersuchen

α) nach ihrem Orte, ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfange und ihrer Richtung.

β) nach dem Instrumente, mit welchem, und der Gewalt, mit welcher sie beigebracht worden ist.

γ) nach allen einzelnen Theilen des Körpers, welche verletzt worden sind,

β)

β) ob sich an oder in dem Körper des Verstorbenen Umstände wahrnehmen lassen, welche die Tödtlichkeit der Verletzung mehr oder weniger haben begünstigen können, oder nicht.

Hier kann ich nicht unerinnert lassen, dafs es von wesentlichem Nutzen ist, und daher nie unterlassen werden sollte, dafs der gerichtliche Arzt bei der Obduction dem Richter alles auf die Beurtheilung der Verletzung unmittelbar oder mittelbar Bezug habende deutlich zeigt, und dafs der Richter über das geschehene ein Protocoll aufnehmen läfst. Auf solche Weise mufs nothwendig das sogenannte Visum repertum des gerichtlichen Arztes durch seine Uebereinstimmung mit dem bei der Obduction niedergeschriebenen Protocolle die vollkommenste Glaubwürdigkeit erlangen.

b. ist nothwendig, dafs er, wenn er nicht selbst vorher Zeuge der Behandlung des Verletzten

von der Zeit der Verletzung an bis zum erfolgten Tode gewesen ist,[a] erforsche,

α) wie viele Zeit von dem Augenblicke der Verletzung an bis zur angewandten Hülfe, oder, wenn diese gar nicht angewendet worden ist, oder nicht angewendet werden konnte, bis zum erfolgten Tode verstrichen ist.

β) welche Hülfe dem Verletzten geleistet worden ist.

γ) ob, und welche äufsere Schädlichkeiten auf den Verletzten eingewirkt haben.

δ) entweder zur Zeit der Verletzung, oder

ε) von der Verletzung an bis zum Tode.

Die-

a) Dafs der gerichtliche Arzt und Chirurgus, von denen die Untersuchung des Leichnams gefordert wird, den Verletzten nicht selbst behandelt haben dürfen, ist ein längst bekanntes, sehr zweckmäfsiges Gesetz, das aber leider nicht immer beachtet wird.

Dieses alles mufs der gerichtliche Arzt durch Einziehung sicherer Nachrichten zu erfahren suchen. Deshalb ist er auch verpflichtet, und berechtigt, von dem Richter alle nöthige Unterstützung dazu zu fordern b). Nur dann erst kann er, nachdem er ohne alle Uebereilung bei der Arbeit c) den ganzen Fall reiflich überdacht, und alle Umstände gewissenhaft abgewogen hat,

aus

b) Darum erklärte sich *Metzger* (in seinem Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Einleitung §. 27.) sehr bündig gegen die vom Königl. Preufs. Obercollegio medico zu Berlin im Jahre 1790 an alle Physicos erlassene Verordnung, dafs sie ihr Gutachten lediglich auf den Befund des Körpers des Verletzten einschränken sollten.

c) Ich weifs es aus Erfahrung, dafs der Richter oft den gerichtlichen Arzt durch wiederholte Erinnerungen an die baldige Abgabe des Visi reperti bei dieser Arbeit übereilt; darum erinnere ich hier, dafs der gerichtliche Arzt durchaus vollkommen Zeit haben mufs, seine Arbeit mit demjenigen Fleifse und derjenigen Circumspection zu vollenden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert,

aus zureichenden Gründen bestimmen, ob die Verletzung tödtlich ist, oder nicht, und in welchem Grade sie tödtlich ist, und welcher Antheil also dem Thäter an dem erfolgten Tode des Verletzten zugeschrieben werden kann und muſs.

Die Tödtlichkeit einer Verletzung überhaupt kann und darf nicht in allen Fällen, und nie allein nach der Heilbarkeit der Verletzung betrachtet werden. Es kann gar wohl eine Verletzung unheilbar seyn, ohne daſs man sie deshalb auch für tödtlich zu erklären berechtiget wäre. Vielmehr muſs bei Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung durchaus kein auf den Tod in ursächlicher Rücksicht Bezug habender Umstand unberücksichtiget gelassen, besonders aber allemal der Zusammenhang der Verletzung

fordert, da dem Richter an einer übereilten Arbeit des gerichtlichen Arztes nichts, an einer vollendeten Arbeit desselben aber viel gelegen seyn muſs.

tzung selbst als Ursache mit dem darauf erfolgten Tode als Wirkung betrachtet werden. Der Begriff einer tödtlichen Verletzung kann daher gewifs nie richtiger und philosophischer bestimmt werden, als ihn *Hebenstreit* (in seiner Anthropologia forensi) angegeben hat, indem er sagt: Quaecunque injuria externa mortis causa est, ea *lethalis* dicitur. Es springt in die Augen, dafs dieser Begriff keinesweges die Möglichkeit der Mitwirkung anderer nicht von der Verletzung selbst abzuleitender Ursachen zum Tode ausschliefst. Sondern es ist nicht nur dem Begriffe nicht widersprechend, sondern auch der Vernunft und Erfahrung gemäfs, dafs andere aufserhalb der Verletzung zu suchende Ursachen nach der geschehenen Verletzung zum Tode mitwirken können. Je nachdem nun dieses mehr oder weniger Statt findet, mufs auch die Tödtlichkeit der Verletzung verschieden, also der Antheil des Thäters an dem erfolgten

Tode

Tode des Verletzten verschieden seyn. Dieses haben alle Criminalisten und alle gerichtliche Aerzte von jeher anerkannt; daher sind auch in dem jure criminali, wie in der medicina forensi von jeher verschiedene Eintheilungen und Grade der Tödtlichkeit angenommen worden.

Es herrscht aber sowohl unter den gerichtlichen Aerzten, wie auch unter den Criminalisten eine gar grofse Verschiedenheit in der Eintheilung der tödtlichen Verletzungen, wodurch nicht geringe Irrthümer und Verwirrungen bei Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzungen in vorkommenden Fällen veranlafst werden. Wenn man nur die bekanntesten Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen durchgehet, so wird man sich nicht nur von ihrer Verschiedenheit überzeugen, sondern auch leicht erkennen, dafs der Grund davon in Theils unrichtigen, Theils unbestimmten Begriffen liegt,

und

und dafs man bei der Eintheilung der tödtlichen Verletzungen gröfstentheils die Regeln der Vernunftlehre bei Eintheilung der Begriffe zu wenig oder gar nicht berücksichtiget hat.

*Fortunatus Fidelis* [d]) theilte die Verletzungen in tödtliche, gefährliche und unbedeutende, die aber durch zufällige Umstände tödtlich werden können. *P. Zacchias* [e]) theilte sie in unbedingt und mehrentheils tödtliche, *M. Sebizius* [f]) in tödtliche, heilbare und unheilbare, *J. Bohn* [g]) in vulnera per se lethalia seu lethalia κατ' ἐξοχήν, und per accidens lethalia, und die erstern

*d*) De relationibus medicorum libri IV. Panormi in Sicilia, 1603.

*e*) Quaestiones medico-legales. Tom. I. — III. edit. cur. *Horstius*. Francof. 1666.

*f*) Examen vulnerum singularum corporis humani partium. Argent. 1638.

*g*) De renunciatione vulnerum, seu vulnerum lethal. examen. Lips. 1755.

ersteren wieder in vulnera de necessitate seu simpliciter et absolute lethalia, und in vulnera non necessario, sed ut plurimum tantum seu frequentius lethalia, *G. Welsch*[h] in vulnera absolute, et ut plurimum lethalia.

*H. F. Teichmeyer*[i] theilte sie in vulnera absolute lethalia, ut plurimum lethalia et per accidens lethalia, und einer gleichen Eintheilung folgten *G. v. Swieten*[k], *A. von Haller*[l], *J.*

*h*) Rationale vulnerum lethalium judicium. Lips. 1660.

*i*) Institutiones medicinae legalis s. forensis. edit. *Faselii*. Jen. 1762.

*k*) Commentaria in Boerhaavii aphorismos. Tomi V. Lugd. Batav. 1745 — 1772.

*l*) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Herausgegeben von *Weber*. 3 Bände. Bern 1782 — 84.

*J. C. Hebenstreit* [m], *C. G. Büttner* [n], *J. G. Brendel* [o], *J. J. Plenck* [p], und *M. M. Sikora* [q].

Dagegen nahmen *J. W. Werner* [r], *B. D. Mauchart* [s], *C. G. Ludwig* [t], *G. H. Kannegiesser*,

*m*) Anthropologia forensis. Lips. 1753.

*n*) Anweisung, wie Obductionsatteste über tödtliche Verletzungen auszustellen sind, Königsberg 1768. und Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsberg und Leipzig 1776.

*o*) Medicina legalis s. forensis. Edit. cur. *F. G. Mey*. Hannov. 1789.

*p*) Anfangsgründe der gerichtlichen Medicin und Chirurgie. Wien 1788.

*q*) Conspectus medicinae legalis legibus austriac accomodatae. Prag 1780.

*r*) Diss. qua evincitur, medicinam forensem praeter differentiam vulnera in absolute et per accidens lethalia distinguentem nullam prorsus agnosere. Regiomonti 1750.

*s*) Diss. de lethalitate per accidens. Tübing. 1750.

*t*) Institutiones medicinae forensis praelectionibus acad. accommodatae. ed. *Bose*. Lips. 1774.

*giesser* u), *J. W. Baumer* v), und *J. J. Faselius* w) nur absolut- und zufällig tödtliche Verletzungen an. Dieselbe Eintheilung hat zwar auch *M. Alberti* x) festgesetzt, zu den unbedingt tödtlichen aber eine jede gefährliche Verletzung gerechnet. *C. E. Eschenbach* z) nahm ebenfalls nur absolut- und zufällig tödtliche Verletzungen an, rechnete aber die per se tödtlichen Verletzungen zu den zufällig tödtlichen. *J. C. Ruef*,

u) Institutiones medicinae legalis. Kiel. 1777.

v) Medicinae forensis praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico - militaris et veterinario civilis continens. Francof. et Lips. 1778.

w) Elementa medicinae forensis. edit. *Rickmann*. Jen. 1767.

x) Systema jurisprudentiae medicae. Tom. I — VI. Halae 1725 — 1741.

z) Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. Rostoch. 1746. und *Dessen* Diss. de nullitate vulnerum ut plurimum lethalium. Rostoch. 1748.

*Ruef*[a], *F. Börner*[b], *C. F. Daniel*[c] und *K. Sprengel*[d] weichen wenig von dieser Eintheilung ab. Gleiche Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen nahmen nach *W. G. Ploucquet*[e], *J. P. Brinckmann*[f], *T. G. A. Roose*[g] und *J. A. Schmidtmüller*[h], und die Criminalisten *J.*

*a*) Unterricht von Criminalfällen etc. Nürnb. 1777.

*b*) Institutiones medicinae legalis. Vitemberg. 1756.

*c*) Institutionum med. public. edendarum adumbratio etc. Lips. 1773.

*d*) In *Pyl's* neuem Magazine für die gerichtl. Arzneikunde. 2ten Bandes 4tem Stücke S. 137.

*e*) Commentarius med. in processus criminales super homicidio etc. Argent. 1787.

*f*) Anweisung für Aerzte und Wundärzte, vollständige Visa reperta zu liefern. 2te Auflage. Düsseldorf 1791.

*g*) Grundrifs medic. gerichtl. Vorlesungen. Frankf. am Main 1802.

*h*) Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut 1804.

*J. C. Quistorp* [i] und *C. F. Meister* [k] an, theilten aber die absolut-tödtlichen Verletzungen wieder in allgemein- und individuel-tödtliche ein.

*J. D. Metzger* [l], dessen System von vielen Rechtsgelehrten als klassisch anerkannt wird, theilte die tödtlichen Verletzungen in absolut-, per se- und per accidens tödtliche, und stimmte also im Wesentlichen mit *Teichmeyer* und seinen Anhängern überein [m]. Dieser

*i*) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 2 Theile. Rostock 1789.

*k*) Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 4 Theile. Göttingen 1771 — 1784.

*l*) Kurzgefafstes System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Königsberg u. Leipzig 1793.

*m*) Obgleich *Metzger* in seinem Systeme 3 Grade der Tödtlichkeit annahm, so legte er doch in dem Magazine für die gerichtliche Arzneikunst und med. Polizei, welches zu Stendal herauskam (Band

ser Metzgerschen Eintheilung sind alsdann mehrere gerichtliche Aerzte neuerer Zeit gefolgt, unter welchen ich nur einen *J. T. Pyl*, *W. H. S. Bucholtz* und *J. C. Loder* nennen will. Auch ist diese Eintheilung nach *Metzger's* Versicherung[n] in den Preufsischen Gerichtshöfen allgemein eingeführt worden.

Aufser den bisher angeführten Eintheilungen, deren Ungültigkeit schon von mehreren anderen Schriftstellern gerügt worden ist, haben in der neuesten Zeit einige Aerzte, besonders *J. J. Kausch*, *J. H. Kopp* und *A. Gebel* noch andere Eintheilungen einzuführen gesucht.

*J.*

(Band 2, S. 471 u. f.), das Glaubensbekenntnifs ab, dafs er auch unter allen ihm vorgekommenen legalen Sectionen noch keine Wunde gefunden habe, welche nicht entweder zu den absolut tödtlichen oder zu den zufällig tödtlichen Wunden gehörte.

*n*) S. 62 seines Systems.

*J. J. Kausch* o) theilte die Verletzungen in absolut- und per accidens tödtliche, diese aber in individuel-tödtliche, durch Mangel an Hülfe tödtliche, und durch hinzugekommene äufsere Schädlichkeiten tödtliche. *J. H. Kopp* p) theilte sie nach ihrer Heilbarkeit in an sich unheilbar tödtliche (laesiones atherapevtico-lethales), schwerheilbar tödtliche (dystherapevtico-lethales), und leichtheilbar tödtliche (evtherapevtico-lethales). *A. Gebel* q) theilte die tödtlichen Verletzungen in unbedingt- und bedingt-tödtliche. Diese setzen aber nach ihm aufser der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus

o) Geist und Kritik der medicinischen und chirurgischen Zeitschriften Deutschlands, Band 17, S. 197.

p) Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Erster Jahrgang. Frankf. a. Main 1808.

q) In *C. Knape* und *A. F. Hecker* kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde für das neunzehnte Jahrhundert. Ersten Bandes zweitem Theile. Berlin 1806. S. 294.

nismus des afficirten Subjects voraus; diese ist nach ihm entweder eine innerliche, die dann entweder früher im Körper vorhanden gewesen ist, oder der Verletzung erst folgt, wenn die Kunst nicht solches verhindert: oder eine äusserliche, die erst hinterher dazu trit, und dadurch das Fehlende der ersteren ersetzt.

Eine ausführliche Kritik aller dieser verschiedenen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Verletzung und der ihnen zum Grunde liegenden Begriffe und Eintheilungsgründe würde mich zu weit führen, und gehört auch nicht zu meinem Zwecke. Nur in einer einzigen Rücksicht, die bei allen wissenschaftlichen Gegenständen erforderlich ist und bleiben mufs, will ich hier einen allgemeinen Blick auf sie werfen. Wie man bei einer jeden Eintheilung eines Begriffes zuerst und vorzüglich die Forderung zu machen berechtiget ist, dafs sie den

Re-

Regeln der Vernunftlehre völlig entsprechen soll; so mufs auch bei einer jeden Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen diese Forderung gerecht seyn. Mustert man nun alle die genannten verschiedenen Eintheilungen nach dieser Rücksicht, so finden wir, dafs keine derselben vollkommen die Probe hält. Was die drei neuesten zuletzt angegebenen Eintheilungsarten der Tödtlichkeit anbetrifft; so sind die von *Kausch* und *Gebel* aufgestellten schon sonst gewürdiget worden [r], und halten gleich den älteren Eintheilungen nach der Vernunftlehre nicht Probe. *Kopp's* Eintheilung [s] ist von der von *Metzger* u. A. angenommenen Eintheilung in absolut -, per se - und per accidens tödtliche im Wesentlichen durchaus nicht verschieden: ihre

r) Siehe unter andern *Kopp's* Jahrb. der Staatsarzneikunde. 1ten Jahrg. S. 267 u. f.

s) Diese ist von ihm schon früher in *Horns* Archive für med. Erfahrung Band 6, S. 64 u. f. zuerst aufgestellet worden.

ihre Verschiedenheit beruhet allein auf den Benennungen. *Kopp* hält seine Eintheilung deswegen für vorzüglicher, weil er die Heilbarkeit der Verletzungen zum gemeinschaftlichen Eintheilungsgrund gewählt hat. Genau erwogen ist es aber keinesweges zu billigen, dafs die Heilbarkeit der Verletzungen an sich zum einzigen Eintheilungsgrund der Tödtlichkeit der Verletzungen gewählt wird. Mufs nicht das Urtheil über die Heilbarkeit der Verletzungen je nach den bekannten Fortschritten in der Heilkunst sehr verschieden ausfallen? Wie kann also die Heilbarkeit zu einer bleibend geltenden Norm in Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen angenommen werden! Zumal da der Richter in jedem vorkommenden Falle die Verletzung nach allen jedesmal obwaltenden Umständen mit steter Rücksicht auf den Thäter beurtheilt wissen will. Ueberdiefs ist eine jede tödtliche Verletzung als unheilbar, nicht aber eine jede

unheilbare Verletzung als tödtlich zu betrachten. Sehen wir auf die Eintheilung selbst, so sind die Glieder derselben offenbar falsch gewählt, weil sie sich nicht entgegengesetzt sind. Logisch richtiger würde die Eintheilung gewesen seyn, wenn *Kopp* die tödtlichen Verletzungen in heilbar- und unheilbar-tödtliche, und nur jene wieder in schwerheilbar- und leichtheilbar tödtliche unterschieden hätte. Aber auch dann kann die Beurtheilung einer tödtlichen Verletzung nur immer einseitig ausfallen. Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen hat also durch diese Eintheilung an Deutlichkeit, Bestimmtheit und Richtigkeit nichts gewonnen; und deshalb hat diese Einleitung vor den älteren keinen Vorzug.

Bei der Art und Weise, wie der Richter jede geschehene Verletzung, welche den Tod zur Folge hatte, beurtheilt wissen will, kommt

es

es allemal vorzüglich auf folgende Momente an:

1) Welche Organe sind durch die Verletzung getroffen worden, waren es zur Fortsetzung des Lebens durchaus nothwendige Organe, oder nicht?

2) Sind diese Organe so verletzt worden, dafs dadurch entweder wegen ihrer selbst, oder wegen ihres nothwendigen Einflusses auf andere wichtigere Organe die Fortsetzung des Lebens unmöglich wurde?

3) Wurde die Verletzung schon an sich, oder nur durch Mitwirkung anderer zufälliger Umstände bei dem Individuo tödtlich?

4) Leitete der Thäter selbst die Umstände so, dafs sie zum Tode mitwirken konnten und mufsten, oder geschahe die Mitwirkung der Umstände ohne Zuthun des Thäters?

Soll also das Urtheil des gerichtlichen Arztes keine Dunkelheit und keine Zweifel über einen vorgekommenen Fall übrig lassen, so mufs er bei Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzung in einem jeden gegebenen Falle Rücksicht nehmen

1) auf die Art der Verletzung, besonders auch ob mehrere Verletzungen beisammen sind.

2) auf die verletzten Organe und ihre Beziehung und Nothwendigkeit zum Leben des Verletzten.

3) auf die Beschaffenheit des Körpers und der Kräfte des verletzten Individui.

4) auf die Umstände, von denen eine Mitwirkung zum Tode möglich ist, es sey nun Mangel an Hülfe, oder andere äussere Umstände.

5) Ob die Mitwirkung dieser Umstände mit Vorwissen des Thäters geschahe, oder gar von dem Thäter selbst veranlafst wurde, oder nicht.

Es ist kaum glaublich, dafs es gerichtliche Aerzte gebe, welche sich bei einem nach einer geschehenen Verletzung erfolgten Todesfalle damit begnügen, die Verletzung unter eine angenommene Abtheilung zu bringen und sich dann auf Autoritäten zu berufen, ohne die vorher angegebenen Punkte genau untersucht, und die Resultate einer solchen umfassenden Untersuchung zur Basis ihres Urtheils gemacht zu haben. Und doch liefern manche Criminalacten wohl Regeln dazu. Wie wenig kann ein solches Urtheil des gerichtlichen Arztes dem Richter genügen, zu wie vielen Streitigkeiten in den Acten mufs es Veranlassung geben, und wie zweifelhaft bleibt doch am Ende der Richter

da-

dabei! Wie ganz anders aber ist es, wenn der gerichtliche Arzt auf die vorher von mir angegebene Weise verfährt, wie sicher gehet er selbst in seinem Urtheile, und wie sicher leitet er den Richter, dem dann nur noch die Entwickelung des Factums selbst, und die rechtliche Ausmittelung der Beweise für die Wirklichkeit der in der scientifischen Betrachtung eines solchen Falls in Anspruch genommenen Umstände durch Aussagen und Eingeständnisse des Thäters und anderer Personen obliegt.

Von einer Eintheilung der tödtlichen Verletzungen, welche die verschiedenen Grade des Antheils des Thäters an dem erfolgten Tode aussprechen, und alle dem gerichtlichen Arzte aus der scientifischen Betrachtung und Untersuchung des Falls hervorgehenden Umstände in gewissen allgemeinen Ansichten zusammenfassen und dem Richter zur Anwendung auf jeden gegebenen

gebenen Fall vor Augen stellen soll, fordere ich

1) dafs sie logisch richtig seyn mufs, und

2) alle jene genannten Rücksichten involviren mufs, um dem Richter das möglichst vollkommenste Licht zuzuführen.

Folgende Zergliederung und Eintheilung der Verletzungen überhaupt, und insbesondere der tödtlichen Verletzungen, welche ich den Lesern hier vorlege, scheint mir den genannten Forderungen ganz zu entsprechen; und darum halte ich sie für praktisch brauchbar in allen vorkommenden Fällen der Art.

Sie ist folgende:

Alle

*Alle einem Körper gewaltsam zugefügte Verletzungen*

sind

entweder *tödtlich* (lethales), oder *nicht tödtlich* (non lethales).

Diese sind

entweder *unbedingt tödtlich*, (absolute lethales) oder *bedingt, zufällig tödtlich*, (per accidens lethales).

Diese sind

entweder *tödtlich durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegender Umstände* (per accidens inquilinum lethales), die

oder *durch ein Hinzukommen äusserer Umstände tödtlich* (per accidens extraneum lethales).

entw. schon vor der Verletzung im Körper waren.

oder während der Verletzung hinzukamen.

oder nach der Verletzung hinzukamen.

entweder durch Jemandes Schuld,

oder ohne Jemandes Schuld.

entweder des Thäters.

oder des Verletzten selbst.

oder anderer Menschen.

Wenn ein jeder nach einer geschehenen Verletzung vorkommende Todesfall nach diesem Schema zergliedert wird, so wird in der Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzung, und des Antheils des Thäters an dem erfolgten Tode weder in scientifischer, noch in gerichtlich-praktischer Hinsicht schwerlich etwas dunkel und zweifelhaft bleiben, und der Richter wird von dem gerichtl. Arzte eine vollkommen genügende Auskunft erhalten. Diese Zergliederungsart der Tödtlichkeit der Verletzung ist schon in mehreren gerichtlichen Fällen, wo ich die Tödtlichkeit geschehener Verletzungen bestimmen mufste, meine Richtschnur gewesen; und ich habe mich davon überzeugt, dafs sie sicherer, als alle bisher bekannten Eintheilungen, leitet.

Um nun aber von anderen nicht mifsverstanden zu werden, will ich noch kurz die Begriffe und Eintheilungen etwas deutlicher darzustellen und zu rechtfertigen suchen.

*Absolut tödtliche Verletzungen* sind solche, die allein ihrer Beschaffenheit nach, wie sie das Individuum getroffen haben, und der jedesmaligen Natur und Verrichtung der getroffenen Theile nach den Tod zur unvermeidlichen und nothwendigen Folge haben müssen. Durch diesen angegebenen Begriff wird alles aufser der Verletzung und den verletzten Theilen selbst als Ursache des Todes wirkende ausgeschlossen, und der Tod wird allein aus der durch die Verletzung unabänderlich aufgehobenen Verrichtung der getroffenen Theile hergeleitet. Es folgt also natürlich, dafs entweder solche Theile getroffen seyn müssen, deren Verrichtung zur Fortsetzung des Lebens unbedingt nothwendig ist, und dafs sie so getroffen seyn müssen, dafs ihre dadurch gestörte Verrichtung entweder augenblicklich, oder, wenn auch späterhin, doch unabänderlich den Tod zur Folge hat, oder dafs, wenn auch gerade keine zur Fortsetzung des Lebens an sich nothwendige Theile getroffen sind, doch so viele

Theile

Theile zugleich so verletzt sind, dafs die unvermeidlichen Folgen aller Verletzungen zusammengenommen die Fortsetzung des Lebens unmöglich machen, und früher oder später den Tod bringen.

Darum mufs man zu den absolut tödtlichen Verletzungen rechnen

1) alle solche Verletzungen, durch welche der Bau des ganzen Körpers zerrüttet und zum Leben untauglich gemacht wird, z. B. Zerschmetterung des ganzen Körpers, allgemeine Verbrennung u. d. gl.

2) alle solche, durch welche die Verrichtung der eigentlichen zur Respiration nothwendigen Organe unmittelbar und gänzlich gehemmt wird.

3) alle solche, durch welche das Herz und Pulsadersystem unfähig gemacht werden, den zur Fortsetzung des Lebens nothwendigen Blutumlauf zu betreiben, und welche dem Blute einen unaufhaltsamen Ausflufs aus den Blutgefäfsen, entweder nach aufsen, oder auch nach innen,

innen, und in diesem Falle entweder in eine der Haupthöhlen des Körpers, oder in die Substanz eines Eingeweides, oder in das allgemeine Zellgewebe gestatten.

4) alle solche, durch welche die Nervenkraft so gehemmt wird, dafs alle Verrichtungen des Körpers den erforderlichen Einfluſs derselben entbehren müssen, und dadurch der Tod früher oder später herbeigeführt wird. Dahin gehören also alle der Art bedeutende Verletzungen des Gehirns, des Rückenmarks und der grofsen Nerven,

5) alle solche, durch welche die zur Verdauung und Chylification dienenden Theile aufser Stand gesetzt sind, zur Erhaltung des Organismus zu wirken, und durch welche aus diesen Theilen ein unaufhaltsamer Ausfluſs ihrer Säfte verursacht wird.

6) alle diejenigen, welche eine solche Entzündung, Eiterung oder Brand zur Folge haben, bei welcher keine Hülfe entweder zuläſslich,

oder

möglich ist; z. B. bei einer grofsen Menge kleiner Verletzungen, und wenn von der Verletzung ein fremder reizender Körper, dessen Entdeckung, oder dessen Entfernung unmöglich war, in irgend einem inneren Theile des Körpers sitzen geblieben ist, und jene Folgen hervorgebracht hat, bei welchen der Tod unvermeidlich war.

*Per accidens tödtlich* sind alle solche Verletzungen, welche weder wegen der Art der Verletzung an sich, noch wegen der Natur und Verrichtung der verletzten Theile an sich den Tod zur Folge haben mufsten, sondern bei welchen der Tod durch die Mitwirkung anderer ungünstiger Umstände herbeigeführt wurde.

Liegt die bei einer nicht absolut tödtlichen Verletzung zum Tode mitwirkende Ursache zwar aufser dem verletzten Theile, aber doch in dem verletzten Menschen selbst, so ist die Verletzung nur *per accidens inquilinum tödtlich* zu nennen; es mag jene Ursache nun entweder schon

vor der Verletzung Statt gehabt haben, oder erst während der Verletzung mitwirken, oder erst nach der Verletzung hinzukommen. Dergleichen Ursachen sind nun z. B. hitzige Fieber, schwere langwierige Krankheiten, als Schwindsucht und Wassersucht, bedeutende cacochymische Zustände, als venerischer, scrophulöser, scorbutischer Zustand, Krebs u. d. gl., Gicht, Eitersäcke an andern durch die Verletzung nicht getroffenen Theilen, Blutmangel, grofse Schwäche, ein allzu empfindliches Nervensystem, Schlaf, Trunkenheit, heftiger Zorn u. d. gl. m.

Eine Verletzung ist aber *per accidens extraneum tödtlich*, wenn sie weder absolut-, noch per accidens inquilinum-tödtlich ist, sondern nur durch das Zusammentreffen mit einem oder mehreren von aufsen hinzukommenden ungünstigen Umständen tödtlich wird. Diese äusseren ungünstigen Umstände werden nun entweder durch irgend Jemandes Schuld zugelassen, oder sie kommen ohne Jemandes Schuld, und

ohne

ohne dafs sie abzuwenden waren, hinzu. Hat eine Schuld an der Zulassung äusserer zum Tode mitwirkender Umstände Statt, so ist sie zu suchen entweder

1) auf Seiten des Thäters. Dieses kann den Verletzten vorsätzlich oder unvorsätzlich vor, bei und nach der Verletzung in solche Lage gebracht haben, dafs äufsere ungünstige Umstände zum Tode mitwirken konnten und mufsten, oder
2) auf Seiten des Verletzten, indem er selbst die ungünstigen Umstände zuliefs.
3) auf Seiten anderer Menschen, indem sie entweder die mögliche Hülfsleistung versäumten, oder die Ein- und Mitwirkung äufserer ungünstiger Umstände beförderten.

Was nun aber die äufsern ungünstigen Umstände anbetrifft, welche eine Verletzung zufällig tödtlich machen können, so sind sie

1) Versäumung zeitiger zweckmäfsiger Hülfe,
2) Anwendung solcher Mittel, durch welche die Verletzung verschlimmert, oder ihre Folgen

ver-

vergröfsert, oder hartnäckiger und gefährlicher gemacht werden.

3) Fehlerhafte und nachtheilige diätetische und moralische Behandlung des Verletzten.

Diese letzte Art der zufälligen Tödtlichkeit kommt also nicht nur allen an sich unbedeutenden Verletzungen, die doch wegen der genannten äufseren Ursachen tödtlich ausfallen, zu, sondern sie findet auch Statt bei allen bedeutenden Kopfverletzungen, die durch schleunige und zweckmäfsige Hülfe hätten geheilt werden können, bei Verletzungen grofser Gefäfse; bei denen eine Stillung des Blutausflusses möglich gewesen wäre, bei Verletzungen der Brust und Lungen, die das Athemhohlen nicht unmittelbar hemmen, bei Verletzungen des Bauchs, bei denen keine unaufhaltsame Ergiefsungen, noch unheilbare Störungen des Verdauungs - Chylifications - Geschäfts geschehen, bei bedeutenden Verletzungen der Geschlechtstheile, der Gelenkhöhlen und der Gliedmassen überhaupt.